

27. Juli 2001/AT

Infobrief 24/01

Zinsanpassung, Anwendbarkeit des BGH-Urteils zur Vorfälligkeitsentschädigung, DDR-Altcredit

Sachverhalt

Ein Ehepaar in Sachsen-Anhalt hatte bei einer Raiffeisenbank eG einen Kredit mit einem variablen Zinssatz abgeschlossen, der nur unzureichend angepasst wurde. Die Zinsanpassungsüberprüfung durch die Verbraucherzentrale auf der Grundlage der von der Bundesbank veröffentlichten Hypothekenzinssätze ab dem 1.7.1990 ergab, dass den Mandanten ein Erstattungsanspruch mangels Zinsanpassung zusteht. Unklar ist, wann der Kredit abgeschlossen wurde. Es ist davon auszugehen, dass es sich entgegen der Angabe bei der Berechnung (Vertragsbeginn: 1.7.1991) um einen Altcredit handelte, der vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen wurde. Die Bank wendete gegen die vorgelegte Berechnung ein, dass sie sich grundsätzlich entschieden habe, die institutsbezogenen Refinanzierungskosten als Veränderungsgrundlage für den variablen Zinssatz heranzuziehen. Diese Vorgehensweise werde durch das Urteil des BGH zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung vom 07.11.2000 bestätigt. In dem Schreiben der Bank heißt es weiter:

„Von wem auch immer veröffentlichte Vergleichszinssätze, verallgemeinern, pauschalisieren und berücksichtigen in keiner Weise die besonderen Eigenschaften des jeweils zugrundeliegenden Geschäfts, wie z.B. die Art und Weise der Verwendung, Laufzeit, Sicherstellung, regionale Unterschiede.“

Außerdem sei die von der VZ vorgelegte Berechnung falsch, da eine Anpassung der Zinssätze aufgrund des „Haushaltsbegleitgesetzes“ ab dem 3.10.1990 möglich und damit ab diesem Zeitpunkt vorzunehmen sei.

• Direktor

Prof. Dr. Udo Reifner

• Rödingsmarkt 33 • D-20459 Hamburg

Hamburger Sparkasse • BLZ 200 505 50

Konto-Nr. 1238 122921

• Fon: 040/309691-0 • Fax: 040/309691-22

E-mail: iff@iff-hamburg.de

WWW: <http://www.iff-hamburg.de>

Stellungnahme

Vergleichbarkeit der BGH-Urteile

Bei der Bezugnahme auf das Urteil des BGH vom 7.11.2000 (Az. XI ZR 27/00 = NJW 2001, 509 = WM 2001, 20) stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung analog auf die Berechnung variabler Zinssätze anwendbar ist. Dies würde rechtlich zunächst voraussetzen, dass eine vergleichbare Interessenlage vorliegt. Es handelt sich jedoch bei der Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung um eine Schadensberechnung aufgrund einer vorzeitigen Vertragsauflösung während es sich bei der Zinsanpassung um einen Bestandteil des Vertrages an sich handelt, für den aufgrund der für die Zukunft nicht absehbaren Zinsschwankungen dem Kreditinstitut ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht i.S.v. § 315 BGB eingeräumt wird. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird dazu einmalig zum Zeitpunkt der Ablösung vorgenommen, die Zinsanpassung hat kontinuierlich zu erfolgen; bei fehlender Vereinbarung in monatlichen Abständen bei Abweichungen von mehr als 0,1 % (Infobriefe 2/96, 25/96, 6/97, 19/97, 54/97, 26/99). Die ordnungsgemäße Zinsanpassung ist Teil der Leistung des Kreditinstitutes bei einem variablen Kredit.

Die Vergleichbarkeit erschöpft sich darin, welche Zinssätze für die Berechnungen an sich geeignet sind und in der Forderung nach Transparenz der Berechnungen. Aufgrund der Gleichartigkeit der Kredite (Hypothekenkredite) und der gleichen Art der Refinanzierung (Hypothekenbanken) können daraus keine weiteren Schlüsse gezogen werden. Denn dieses ist selbstverständlich. Auch führt die Möglichkeit unterschiedlicher Berechnungen nicht zu weitergehenden Parallelen.

Im Schreiben der Bank wurde dazu lediglich darauf hingewiesen, dass sich der BGH durch das Urteil vom 1.7.1997 „dem Markt geöffnet“ hätte. Dass sich die Ausübung des einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes bei variablen Zinsklauseln grundsätzlich an der Refinanzierung der Bank orientiert, hat der BGH aber schon 1986 festgestellt (BGH NJW 1986, 1803 = WM 1986, 580 = BGHZ 97, 212; Reifner JZ 1995, 866 ff.; IFF-Gutachten: Die Anpassung variabler Zinsen im Kreditverhältnis, 1995).

Im Übrigen widerspricht sich die Bank, soweit sie das BGH-Urteil vom 7.11.2000 grundsätzlich auf variable Zinsklauseln übertragbar hält, selbst, denn sie beachtet bei dem pauschalen Verweis auf ihre internen Refinanzierungssätze nicht das im Urteil genannte Gebot der „erforderliche Transparenz“.

Kriterien für die Zinsanpassung

Umstritten ist bis heute die Frage, inwieweit die Zinsanpassung für den Kunden nachvollziehbar und transparent sein muss. Da der Kunde den „Preis“ für den Kredit bei fehlender konkreter Zinsanpassungsklausel nicht anders als durch den Anfangszinssatz ermitteln kann, liegt es nicht in der Hand der Bank, nachdem es den Kunden zur Kreditaufnahme gewonnen hat, die Zinsen nach ihrem Belieben zu verändern. Daher muss es, soweit nicht vertraglich festgelegt wurde, unter welchen Bedingungen der Zinssatz geändert werden soll, für Außenstehende nachvollziehbare Kriterien für die Zinsanpassung geben. Der Bank ist es belassen, ihre konkrete Refinanzierungsstruktur offen zu legen. Tut sie es nicht, dann muss sie sich an allgemein

vergleichbaren Zinssätzen messen lassen. Dieses entspricht der bestehenden Rechtslage.

Denn die Bank trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass ihre Bestimmung der Zinssätze der Billigkeit entspricht (Bruchner/Metz Variable Zinsklauseln, 2001 Rz. 327) was bedeutet, dass sie detailliert darlegen muss, dass die vorgenommene Zinsanpassung ihrer konkreten Refinanzierung entspricht (OLG Celle WM 1991, 1025). Ein persönlicher Blick in die Akten der Bank wird dafür nicht ausreichen, da der Kunde die Zahlen (als Laie) nicht auf einen Blick überprüfen kann und diese daher einem Experten, z.B. einer Verbraucherzentrale, zur Überprüfung vorlegen können muss. Spätestens vor Gericht wird ein Verweis auf interne Papiere nicht ausreichen.

Soweit das Kreditinstitut ihre Refinanzierungskalkulation dem Kunden nicht offen legt, ist die Zinsanpassung daher monatlich nach den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank mit vergleichbaren Zinssätzen vorzunehmen (OLG Hamm WM 1985, 159). Die von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten „Gleitzinssätze der Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke“ (variable Hypothekenzinsen) sind dafür grundsätzlich ein geeigneter Maßstab (OLG Celle WM 1991, 1025; AG Bonn VuR 1998, 234; Nobbe Bankrecht 1999, Rz. 679). Dieses ist im vorliegenden Fall geschehen.

Zeitpunkt der Zinsanpassung bei DDR-Altrediten

Gemäß Anlage III, Abschnitt 1, Ziff. 4 zum Staatsvertrag vom 18.5.1990 hat die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet, bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages den Gläubigern durch Rechtsvorschrift das Recht einzuräumen, „den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzusetzen“ und dem Schuldner gleichzeitig ein Kündigungsrecht einzuräumen. Diesem ist die Deutsche Demokratische Republik durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 nachgekommen (Gesetzesblatt [der DDR] Teil I, Nr. 38 S. 509 ff.) In § 14 Abs. 1 heißt es, dass bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossenen Kreditverträge an private Betriebe etc. an die ab Juli 1990 geltenden Konditionen angepasst werden können. Diese Verordnung trat am 1. Juli 1990 in Kraft (Bankrechts-Handbuch Bruchner, 2. Aufl., 2001, § 78 Rz. 72), hatte aber erhebliche Lücken: insbesondere galt es nicht für Erbauer, Erwerber oder Modernisierer von Eigenheimen, Modernisierungs- und Instandhaltungsdarlehen an private Eigentümer von Miethäusern, zinslose Darlehen an Eheleute und Kredite, die über Verfügungen des Präsidenten der Staatsbank gewährt wurden (Lellek DtZ 1991, 368). Soweit dieses Gesetz dennoch anwendbar war, konnten Darlehen ab dem 1. Juli 1990 durch einseitige Erklärung der Kreditinstitute eine Zinsanpassung zu marktüblichen Zinsen vorgenommen werden. Ansonsten sah das „Haushaltsbegleitgesetz“ (HBeglG) vom 24.6.1991 (BGBl. 1991 Teil I, S. 1314 ff.) eine rückwirkende Zinsanpassung ab dem 3. Okt. 1990 für Kredite vor, die in der DDR bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, „soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist“ (Art. 2 § 1 Abs. 1 HBeglG).

Unabhängig von der Frage, auf welcher der oben genannten Rechtsgrundlagen die Anpassung von Krediten, die vor dem 1. Juli 1990 gewährt wurden, erfolgte, musste die Erklärung für die Zinsanpassung dem Kreditnehmer bis zum 30. Sep. 1991 gem.

Art. 2 § 1 Abs. 1 S. 2 HBeglG zugegangen sein. Denn das HBeglG hat die vorherige Regelung der DDR vom 28. Juni 1990 abgelöst (BGH WM 2000, 1536; siehe dazu auch Infobrief 28/2000). Diese Frist ist nicht immer gewahrt worden (BGH WM 2000, 1536 (1538); Bruchner/Metz variable Zinsklauseln, 2001, Rz. 351 f.), so dass dann die Zinserhöhung unwirksam ist.

Wurden gleichzeitig die Zins- und Tilgungsmodalitäten geändert, was bei einer Umstellung auf einen variablen Zinssatz der Fall ist, so konnten diese nach Art. 2 § 1 Abs. 2 S. 1 HBeglG nur zum 1. Juli 1991 angepasst werden.

Wurde der Kreditvertrag am 1. Juli 1990 oder später geschlossen, kommt es auf die genannten Rechtsvorschriften nicht an, da diese auf Kredite ab dem 1. Juli 1990 nicht anwendbar sind.

Die Angleichung an den entsprechenden Zinssatz in „marktüblicher Höhe“ bzw. zu den „bestehenden Marktkonditionen“ erfolgte nach DDR-Recht mit Abgabe der Erklärung, nach dem HBeglG zum Stichtag 3. Okt. 1990. Soweit die Anpassung nach DDR-Recht erfolgte, kann der Zeitpunkt der Anpassung und damit auch der Zeitpunkt für die Angleichung vor dem 3. Okt. 1990 liegen.

Verzicht auf Zinserhöhungen

Verzichtet die Bank zeitweise auf eine Zinserhöhung, kann sie dieses nachträglich nicht gegen eine unterlassene Senkung der Zinsen anführen. Es kommt auch nicht auf die Gründe für den Verzicht an, etwa ob der einzelne Kunde gehalten werden sollte, sie intern andere Probleme hatten oder sie ihre Konditionen gegenüber ihren Kunden grundsätzlich verbessern wollten. Die Bank hat in diesem Fall von ihrem einseitigem Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 BGB keinen Gebrauch gemacht. Dieses entbindet die Bank bei einer wirksamen Vereinbarung eines variablen Zinssatzes nicht von der grundsätzlichen Pflicht, bei „kapitalmarktbedingten Änderungen der Refinanzierungssituation der Bank“ den variablen Zinssatz zu Gunsten des Kreditnehmers abzusenken (BGH NJW 1986, 1803 = WM 1986, 580 = BGHZ 97, 212).